



Im Folgenden finden Sie eine FAQ-Sammlung zu Fragen rund um Urheber- und Bildrechte.

Die Beispiele stammen aus Fragen an die „Publikationsservices“ der Universität Graz. Die Antworten wurden von der Rechtsabteilung der Universität Graz auf ihre Richtigkeit durchgesehen.



Österreichisches Urheberrecht - Fragen & Antworten

- Zitatrecht

In meiner Studie habe ich u.a. Internetportale und Online-Diskussionsforen als Quellen genutzt. Daher enthält die Arbeit einige UserInnen-Zitate, zu denen ich nur Zugang hatte, weil ich mich in der entsprechenden Plattform angemeldet habe. Welche rechtlichen Aspekte muss ich dabei beachten? Darf ich die UserInnen-Zitate (anonymisiert) abdrucken? Darf / muss ich als Quelle dann trotzdem die genaue URL angeben? Darf ich den Namen der Online-Plattformen nennen, muss ich auch sie anonymisieren oder muss ich die Website-BetreiberInnen um Erlaubnis fragen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von mehreren Faktoren ab. Zum einen ist zu klären, ob die zitierten Aussagen überhaupt urheberrechtlich geschützt sind, d.h. „eigentümliche geistige Schöpfungen“ sind (siehe §1 (1) öUrhG) und damit Werkcharakter haben. Dies wird bei gewöhnlichen Forumsbeiträgen oder -diskussionen meist nicht der Fall sein. In diesem Fall hängt die Verwendbarkeit lediglich von den AGB des jeweiligen Internetportals bzw. Forums ab, die bei Registrierung von allen NutzerInnen – und damit auch Ihnen, da Sie ohne Registrierung keinen Zugang zum Content erhalten hätten – akzeptiert werden müssen. Enthalten die AGB kein Verbot der Weiterverwendung von Inhalten, können Beiträge (anonymisiert) zitiert werden.

Handelt es sich bei einem Forumsbeitrag um ein Werk im urheberrechtlichen Sinne (z.B. ein Gedicht, ein Sinnspruch o.ä.), kann dieses im Rahmen des Zitatrechts (§ 42f öUrhG) in einem wissenschaftlichen Werk verwendet werden. Um die Kriterien des wissenschaftlichen Zitats zu erfüllen, muss das Werk außerdem veröffentlicht, d.h. nach § 8 öUrhG mit Einwilligung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein. Ein zugangsbeschränktes Online-Forum wird unter Umständen nicht als „öffentlich“ gelten können, es sei denn, jeder kann sich ohne Erfüllung bestimmter Kriterien dort registrieren und anmelden. Eine Quellenangabe (URL) ist in jedem Fall erforderlich.

- Übersetzung eines Werks

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen, um eine Übersetzung von Werken eines kürzlich verstorbenen Autors veröffentlichen zu können? Wer ist zuständig für die Klärung der Rechtsfragen?

Das Urheberrecht erlischt nach einer bestimmten Schutzfrist, in Österreich sind dies 70 Jahre nach dem Tod des Autors bzw. der Autorin. Bis dahin geht das Urheberrecht auf die Rechtsnachfolger über. Hat der Autor/die Autorin die Rechte an einen Verlag abgegeben, liegen die Verwertungsrechte nach dem Tod des Urhebers beim Verlag. Hat der Urheber die

Übersetzungsrechte dem Verlag abgetreten, muss also der Verlag kontaktiert werden, andernfalls die Erben.

- Lernplattformen

Wie ist die Urheberrechtslage, wenn ich ein ganzes Werk (Buch) zu Studienzwecken für den persönlichen Gebrauch vervielfältige (Kopie / Scan)? Wie sieht es mit der Zurverfügungstellung für Studierende via Moodle aus?

Einzelstücke dürfen zum eigenen und privaten Gebrauch angefertigt werden (freie Werknutzung). Zum Zweck der Lehre (§42g öUrHG) darf man es auch für die Schüler/Studenten vervielfältigen, aber nur, wenn es sich nicht um ein für Lehrzwecke bestimmtes Buch handelt. Lehrbücher dürfen also nicht vollständig zu Lehrzwecken vervielfältigt werden.

Eine auszugsweise oder vollständige Zurverfügungstellung eines Werkes ist seit der Urheberrechtsnovelle 2015 erlaubt (§ 42g), solange der Zugriff auf einen „bestimmt eingegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ eingeschränkt ist, d.h. eine Anmeldung für den Zugriff auf die Materialien erforderlich ist und diese nur für einen bestimmten Personenkreis (die TeilnehmerInnen der Lehrveranstaltung) möglich ist. Die Anzahl der Personen spielt hierbei keine Rolle, die Regelung gilt also auch für Vorlesungen mit mehreren hundert TeilnehmerInnen. Auch hier gilt, dass Lehrbücher von der Zurverfügungstellung ausgenommen sind. Dem Urheber steht ein angemessenes Entgelt zu, das über die Verwertungsgesellschaft eingehoben und im Rahmen von Verträgen zwischen Uniko und Verlagen ausgehandelt wird; LV-LeiterInnen oder Studierende müssen selbst kein Entgelt zahlen.

- Abänderung von Originalwerken für Übungsbeispiele

Wir entwickeln im Rahmen einer Lehrveranstaltung didaktische Materialien und Übungsbeispiele für LehrerInnen zum Einsatz im Unterricht. Die Materialien werden auf einer eigenen Website zusammengestellt und veröffentlicht.

Frage 1: Dürfen in den Materialien Links auf fremde Internetseiten und -inhalte wie Bilder gesetzt werden?

Frage 2: Für die Übungsbeispiele wurden im Internet verfügbare Zeitungsartikel verwendet und teils stark umgearbeitet. Ist die Zitierung der Originalquelle hier ausreichend?

Zu Frage 1: Eine Verlinkung ist zulässig, sofern der Link auf frei zugängliche Inhalte führt, fremde Inhalte nicht als eigene dargestellt werden und auf den verlinkten Seiten keine offensichtlich rechtswidrigen Inhalte zu finden sind.

Zu Frage 2: Zeitungsartikel gelten im urheberrechtlichen Sinn als „eigentümliche geistige Schöpfungen“ und damit als urheberrechtlich geschützte Werke. Die Änderung eines Werkes fällt unter die Urheberpersönlichkeitsrechte und ist dem Urheber vorbehalten (Werkschutz, § 21 öUrHG). Die Veröffentlichung eines abgeänderten Werkes ist damit ohne Zustimmung des Urhebers nicht zulässig. Im österreichischen Urheberrecht besteht zwar eine Regelung zur freien Werknutzung für Werke zum Gebrauch in Unterricht und Lehre (§ 45 (1) öUrHG), diese bezieht sich jedoch auf die Aufnahme unveränderter Originaltexte und setzt voraus, dass fremde Werke oder Teile eines Werkes nur zur Erläuterung des Inhaltes („Belegfunktion“) verwendet werden. Die von Ihnen abgeänderten Lese- und Übungsbeispiele erfüllen beide Bedingungen nicht und können daher nicht im Rahmen einer freien Werknutzung verwendet werden.

Bildrechte

- Bildzitat
-

Wie ist das Bildzitat rechtlich geregelt? Ist es urheberrechtlich zulässig, im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit ein Bild/Foto einzubinden, das in einem anderen Werk (z.B. Buch) veröffentlicht wurde, ohne vom Rechteinhaber die Rechte zu beantragen? Reicht es stattdessen, wie bei einem Textzitat einfach nur die Quelle anzugeben?

Das Urheberrecht ist bei Bildzitat – da es sich bei Bildern im Gegensatz zu einzelnen Textstellen um vollständige Werke handelt – deutlich strenger. Nicht nur muss es sich um ein wissenschaftliches Werk handeln, sondern es muss im Werk ein konkreter Bezug zum Bild hergestellt werden (Belegfunktion). Dabei muss ersichtlich sein, dass nur genau dieses Bild als Beleg herangezogen werden kann – wenn die Arbeit sich mit der Aerodynamik von Flugzeugen befasst, kann nicht einfach ein Bild eines Flugzeugs verwendet werden. Dies würde nicht der Belegfunktion entsprechen, denn es könnte statt diesem auch ein anderes Bild eines Flugzeugs verwendet werden. Das Bild darf also nicht austauschbar bzw. durch ein ähnliches ersetzbar sein, sondern muss durch die spezielle Aufnahme (z.B. hinsichtlich Aufnahmetechnik, Blickwinkel, Lichteinfall etc.) so einzigartig sein, dass – um die eigene These im Text damit zu stützen - für die Belegfunktion ausschließlich dieses Bild herangezogen werden kann. Dieses Kriterium ist in der Praxis sehr schwer zu erfüllen, daher ist bei Bildern in der Regel anzuraten, die Rechte vorab abzuklären. Wie bei einem Textzitat lediglich die Quelle anzugeben, wird in den meisten Fällen nicht ausreichend sein.

Wir möchten für eine Online-Publikation ein Bild für den Umschlag verwenden, dessen Rechte bereits für eine andere Publikation erworben wurden. Dürfen wir das Bild verwenden?

Grundsätzlich ist abzuklären, ob die Rechte nur für die damalige Publikation erworben wurden oder die Vereinbarung eine generelle Weiternutzung des Bildes umfasst. Rechte für eine Printveröffentlichung implizieren keine automatischen Rechte für eine Online-Veröffentlichung. Außerdem ist zu klären, ob diese Nutzung nur gedruckte Werke umfasst oder auch eine Online-Nutzung vereinbart wurde. Wenn das Recht zur Verwendung des Bildes nur auf die damalige Print-Publikation beschränkt war und/oder keine Erlaubnis zur Online-Nutzung erteilt wurde, muss eine Erlaubnis zur Verwendung in der jetzigen Online-Publikation eingeholt werden.

- Museumsobjekte

Wie schaut es mit Bildrechten bei Museumsobjekten aus, die gemeinfrei sind (z.B. Skulpturen und Gemälde aus Antike und Mittelalter)? Gehören die Bildrechte mir oder muss ich das betreffende Museum um Erlaubnis der Verwendung dieser meiner Fotos bitten?

Hier hängt es davon ab, ob die Hausordnung des Museums das Fotografieren in den Museumsräumlichkeiten erlaubt oder untersagt. Beim Veröffentlichen von Fotos gemeinfreier Museumsobjekte verstoßen Sie zwar nicht gegen das Urheberrecht, aber gegebenenfalls gegen die Hausordnung des Museums. Der Hausordnung stimmen Sie mit Kauf einer Eintrittskarte zu, was einem Vertragsschluss zwischen Ihnen und dem Museum gleichkommt. Falls Sie daher die eigene Fotografie eines gemeinfreien Werkes, das sich in einem Museum mit Fotografieverbot befindet, online oder für Publikationen verwenden, handelt es sich um eine Vertragsverletzung, die seitens des Museums gegebenenfalls geahndet werden kann. Das Vergehen betrifft jedoch nicht das Urheberrechtsgesetz.

- Bilder in OER

Was ist zu beachten, wenn Plakate (zB Werbesujets) fotografiert werden und dann zu OER-Inhalten verarbeitet werden?

Lehrmaterialien dienen der Belehrung und erfüllen damit wie wissenschaftliche Werke die Kriterien für das Bildzitatrecht. Die Belegfunktion muss auch hier erfüllt sein, um als Bildzitat zu gelten (Vorsicht bei abgebildeten Personen, Recht am eigenen Bild beachten; abgebildete Logos o.ä. sollten ggf. maskiert werden, um keine Markenrechte zu verletzen). Wenn das

Bild eher der Illustration dient, müssen die Rechte eingeholt werden. Das Werk selbst kann unter eine CC-Lizenz gestellt werden, nicht jedoch das Bild – für dieses gilt, sofern es nicht selbst unter einer CC-Lizenz steht, das normale Urheberrecht.

- Bilder einer Veranstaltung

Bei einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Lesung, Eröffnungsfeier) wird auch fotografiert. Dürfen die Fotos zu einem Bericht über die Veranstaltung auf die Website gestellt werden?

Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, grundsätzlich ja, es sei denn, es werden berechnete Interessen der Abgebildeten verletzt (z.B. Bilder auf einer politischen Demo). Dennoch empfiehlt es sich auch bei einer öffentlichen Veranstaltung, z.B. auf der Einladung darauf hinzuweisen, dass bei der Veranstaltung fotografiert wird, und/oder bei der Veranstaltung ein gut sichtbares Schild in jenem Bereich aufzustellen, in dem fotografiert wird – so haben Personen, die nicht fotografiert werden möchten, die Möglichkeit, sich in einem fotografiefreien Bereich aufzuhalten. Abgesehen von der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Komponente ist zudem noch das Datenschutzrecht zu beachten, dh es muss ein Rechtfertigungsgrund für die Erstellung von Fotografien der teilnehmenden Personen gegeben sein (zB Einwilligung, berechtigtes Interesse) und es müssen die Informationspflichten erfüllt sein (zB Aushang/ Übermittlung einer Datenschutzerklärung).

- Straßenszenen

Darf ich für meine Arbeit über Verkehrskonzepte Straßenszenen fotografieren und in meiner Arbeit veröffentlichen?

Im öffentlichen Raum aufgenommene Fotos dürfen prinzipiell veröffentlicht werden, für im öffentlichen Raum dauerhaft aufgestellte Kunstwerke (Skulpturen, Architektur), die ggf. auf dem Bild ersichtlich sind, gilt hier die Panoramafreiheit (§ 54 (1) öUrhG). Beachten Sie bei abgebildeten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Recht am eigenen Bild (§ 78 öUrhG) sowie gegebenenfalls Markennamen und Firmenzeichen auf abgebildeten Geschäften oder Plakaten (Markenrechtsschutz). Aus urheberrechtlicher Sicht wird beides meist als „unwesentliches Beiwerk“ (§ 42e öUrhG) zu klassifizieren sein, dennoch erstreckt sich dieses beispielsweise nicht auf Markenschutzrechte. Aus Datenschutzgründen müssen außerdem Autokennzeichen oder sonstige personenbezogene Elemente unkenntlich gemacht werden.

- Firmenlogos
-

Darf man offizielle Logos von Firmen verwenden (z. B. in Präsentationen)? Beispiele sind das Facebook-Icon, das Twitter-Icon oder andere Logos.

Logos sind – sofern sie die erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen – als Werke der bildenden Kunst urheberrechtlich geschützt und unterliegen darüber hinaus bei ausreichender Unterscheidungskraft als (Wort-)Bildmarke dem Markenschutzgesetz. Bei sehr einfach gestalteten Logos ist die Schöpfungshöhe nicht gegeben, dennoch können sie als Unternehmenszeichen bzw. Marke geschützt sein. Sofern die Bestimmungen des Bildzitats zutreffen (§ 42f (1) öUrhG), dürfen Logos verwendet werden. Zu beachten sind neben dem Urheberrecht auch das Marken- und Werkschutzrecht. Manche Firmen (besonders im Social-Media-Bereich) geben bestimmte Logo-Varianten zur Nutzung frei (siehe beispielsweise die Brand Guidelines von Facebook und Twitter).

Open Access und Creative Commons

Worauf muss bei "Creative Commons" geachtet werden?

Creative-Commons-Lizenzen sind rechtsgültige Lizenzen, die die Verwertung urheberrechtlich geschützter Materialien durch Dritte regeln. Bei CC-Lizenzen muss also zum einen bei der Weiterverwendung genau darauf geachtet werden, was im Rahmen der Lizenz erlaubt ist und was nicht (z.B. Veränderung, kommerzielle Nutzung), zum anderen ist bei Lizenzen mit SA-Modul (Share Alike) darauf zu achten, dass die eigenen Materialien, für die derartige Bilder oder Texte verwendet werden, ebenfalls unter der entsprechenden Lizenz stehen bzw. beim Lizenzvermerk der eigenen Materialien auf Ausnahmen hingewiesen wird. Ein derartiger Vermerk könnte lauten: „Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung Share Alike 4.0 International Lizenz (CC BY-SA 4.0). Ausgenommen von der Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.“ Beim jeweiligen Bild muss dann die entsprechende Bildlizenz angegeben werden.

„Commons“ - wer garantiert, dass ich keine Urheberrechte verletze? Wie sichert man sich bei der Verwendung von als CC-BY oder CC0 ausgewiesenen Medien (Fotos von Bilddatenbanken, Videos, etc.) ab, sofern sich später herausstellt, dass der/die Uploader/in eine Urheberrechtsverletzung begangen hat?

Die Verwertungsrechte liegen bei dem/der RechteinhaberIn, das ist entweder die/der UrheberIn selbst oder eine Person, der diese/r die Verwertungsrechte exklusiv eingeräumt hat. Als NutzerIn eines Bildes ist man selbst dafür verantwortlich, sich die entsprechenden Verwertungsrechte zu besorgen bzw. sicherzustellen, dass die/der RechteinhaberIn der Verwertung zugestimmt hat (z.B. über Vergabe einer CC-Lizenz). Lädt man Bilder aus einer einschlägigen Bilddatenbank wie Prometheus mit der entsprechenden CC-Lizenz herunter, wurden diese Rechte seitens der Plattform überprüft und die Information ist zuverlässig. Anders sieht es bei Plattformen aus, auf die NutzerInnen selbst Materialien ohne weitere Überprüfung hochladen können, wie z.B. Pixabay oder Wikimedia.

Sollte jemand, der nicht RechteinhaberIn ist, unerlaubterweise das Bild über z.B. Pixabay oder Wikimedia Commons zur Verfügung gestellt haben und man verwendet das Foto im „guten Glauben“ (den es im UrhG nicht gibt), kann man nur im Zuge eines Regressverfahrens nachträglich versuchen, sich am Uploader schadlos zu halten. Es gibt strenge Prüfpflichten: wer das Bild gemäß der CC-Lizenz nutzt bzw. die Nutzungsrechte erwirbt, muss die Übertragungskette der Rechte bis zum Fotografen/ zur Fotografin zurückverfolgen, da nur diese/r die Nutzungsrechte übertragen kann. Eine beliebige dritte Person (sofern diese nicht die Nutzungsrechte erworben hat) hat die Nutzungsrechte nicht und kann diese damit auch nicht anderen einräumen. Die/der NutzerIn kann nur versuchen, sich am Uploader schadlos zu halten, sofern man diesen identifizieren kann. Hilfreich ist es gegebenenfalls, einen Screenshot der Seite aufzubewahren, auf dem die Plattform, Bild und Lizenz sowie Datum ersichtlich sind.

Beispiel:

- Auf freien Bildplattformen gibt es zahlreiche Bilder von alten Gemälden (da Vinci, Rembrandt, Michelangelo, Rubens...), die wohl in der Meinung hochgeladen wurden, dass sie gemeinfrei sind. Handelt es sich dabei um ein privates Foto des Uploaders, eines Dritten oder ein Foto einer Bildagentur? Dies wird in der Regel schwer feststellbar sein. In den letzten beiden Fällen ist es möglich – im letzteren sogar wahrscheinlich – dass das Bild widerrechtlich auf die Plattform hochgeladen und dort zum Download zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies der Fall und nutzen Sie das Bild, verletzen Sie die Verwertungsrechte des jeweiligen Rechteinhabers (FotografIn bzw. Bildagentur).

Ahndung von Urheberrechtsverletzungen

Wie sieht in Österreich die Praxis bei Abmahnungen aus und was tut man, wenn man eine Abmahnung erhält?

Abmahnungen kommen auch im wissenschaftlichen Bereich immer wieder vor. Erhalten Sie eine Abmahnung im Rahmen Ihrer wissenschaftlichen Arbeit an Ihrer Einrichtung, wenden Sie sich an die Rechtsabteilung Ihrer Institution. Es gilt in jedem Falle abzuklären, ob die Vorwürfe berechtigt sind (betreffende Gesetzesstelle ist zu prüfen), sowie auch, ob es sich um eine seriöse, ernstzunehmende Abmahnung handelt oder um dubiose Abmahnungen (z.B. von einem angeblichen „Anwalt“, der nicht in der zuständigen Rechtsanwaltskammer registriert ist) mit ungerechtfertigten Vorwürfen, wie sie ebenfalls immer wieder vorkommen. Hierbei werden oft ganz allgemein formulierte Mails verschickt, oft sogar ohne persönliche Anrede, sowie vage Vorwürfe erhoben, ohne das konkrete Vergehen – z.B. um welches Bild handelt es sich genau, wessen Urheberrecht wurde verletzt, gegen welche gesetzliche Regelung wurde konkret verstoßen – genau zu benennen.

Darüber hinaus kann der Fall eintreten, dass Sie gemahnt werden, obwohl Sie eine Erlaubnis zur Veröffentlichung eingeholt hatten, das Bild gemäß seiner CC-Lizenz verwendet haben oder die Verwendung unter die freie Werknutzung fällt, sodass die Vorwürfe ebenfalls ungerechtfertigt sind.

Prüfen Sie außerdem, ob es sich tatsächlich um dasselbe Bild oder lediglich um ein ähnliches handelt sowie, ob derjenige, der Sie abmahnen lässt, tatsächlich der Inhaber der Bildrechte ist (dies muss nicht der Urheber sein, es kann beispielsweise auch eine Bildagentur oder Verwertungsgesellschaft sein).

Sind die Vorwürfe gerechtfertigt, signalisieren Sie Kooperationsbereitschaft (entfernen Sie z.B. umgehend das Bild von Ihrer Website) und unterzeichnen Sie die Unterlassungserklärung – so können Sie eine Unterlassungsklage vermeiden. Das geforderte Anwaltshonorar sowie Entgelt kann ggf. verhandelt werden. Wird die Überweisung per Prepaid-Card oder Western Union ins Ausland gefordert, deutet dies auf eine Fake-Mahnung hin.